Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2773

Antrag

des Abgeordneten Dr. Eckhardt und der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Worte „auszuweisen ist" durch die Worte „ausgewiesen werden darf" ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 erhält eingangs die folgende Fassung:

   „(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:"

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 15. März 1968

Dr. Eckhardt
Dr. Barzel und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Das neue Aktienrecht regelt grundsätzliche Fragen der Aktivierung und Passivierung in der Handelsbilanz. Es enthält z. B. das Verbot der Aktivierung nicht entgeltlich erworbener immaterieller Anlagewerte (§ 153 Abs. 3 AktG). Es beschränkt die Rechnungslegung auf transitorische Posten, die Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen (§ 152 Abs. 9). Auch verlängert § 152 Abs. 7 die Nachholfrist für unterlassene Instandsetzungen gegenüber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich und die Bewertung der dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter sind in den §§ 4, 5 und 6 EStG geregelt. Nach § 5 EStG ist das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschrift enthält den Vorbehalt, daß die besonderen steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften des § 6 EStG beachtet werden müssen.

Die Wirtschaft und der überwiegende Teil des Fachschrifttums, darunter maßgebende Vertreter der Finanzverwaltung und Richter der Finanzgerichtsbarkeit, halten die Vorschriften des Handels- und Aktienrechts über die Bilanzierungsfähigkeit nach dem Wortlaut des § 5 EStG auch steuerrechtlich für verbindlich. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich. Nach einzelnen Urteilen und der in der Finanzverwaltung vielfach vertretenen Auffassung sollen sich Aktivierung und Passivierung einschließlich der Rechnungsabgrenzung lediglich nach der Vorschrift des § 6 über die steuerliche Bewertung von Wirtschaftsgütern richten. Dies wird unter Berufung auf die angebliche Eigenart des Begriffs des Wirtschaftsguts, auf die dynamische Bilanztheorie und das Erfordernis richtiger Periodenabgrenzung begründet. In diesem Zusammenhang wird — freilich ebenfalls nicht einheitlich — erklärt, auch die Vorschriften des neuen Aktienrechts seien für die Besteuerung nicht bindend.

Diese Auffassung hat eine erhebliche Rechtsunsicherheit und Ungleichmäßigkeit der Besteuerung hervorgerufen. Sie ist im Hinblick auf das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung und die gleichmäßige Behandlung der Handelsbilanz und der aus ihr abgeleiteten sogenannten Steuerbilanz bedenklich. Sie widerspricht dem aus der Entstehungsgeschichte des § 5 EStG erkennbaren Willen des Gesetzgebers, daß die Vorschriften des Handelsrechts und des Aktienrechts, soweit sie Gebote und Verbote für den Kaufmann enthalten, als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für die steuerliche Bilanzierung maßgebend sein sollen. Dagegen dient die Bewertungsvorschrift des § 6 EStG lediglich dem Zweck, die Bildung stiller Reserven nicht unbeschränkt zuzulassen, wie dies handelsrechtlich vor der Verabschiedung des neuen Aktienrechts grundsätzlich möglich war. Insbesondere unterliegt aber eine vom Handelsrecht abweichende Aktivierung in der Steuerbilanz deshalb gewichtigen Bedenken, weil sie den Kaufmann dazu anhält, sein Vermögen durch den Ansatz unwägbarer immaterieller Werte hochzurechnen und damit gegen das dem Handelsrecht innewohnende, konkurs- und strafrechtlich geschützte Vorsichtsprinzip zu verstoßen. Als Folge solchen Verhaltens wird die Gefahr von Zusammenbrüchen heraufbeschworen, während für den Fiskus nur ein vorübergehender, sich selbst ausgleichender Vorteil erzielt wird. Das kann in einer auf den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes aufgebauten Wirtschaft nicht Rechtens sein.

Die Neufassung der §§ 5 und 6 EStG soll den Willen des Gesetzgebers klarstellen, daß die Bilanzierungsgebote und -verbote des neuen Aktienrechts auch im Steuerrecht gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.